



Spitzenverband

Niederschrift
über die Fachkonferenz
Leistungs- und Beziehungsrecht
am 26.04.2021 in Berlin



Inhaltsübersicht:

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | § 45 SGB V – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes;
hier: Änderung des § 45 SGB V durch das Vierte Gesetz zum Schutz der
Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
(4. Bevölkerungsschutzgesetz) | 5 |
|----|--|---|



- nicht besetzt -



Niederschrift

über die Sondersitzung der Fachkonferenz Leistungs- und Beziehungsrecht am 26.04.2021 in Berlin

1. **§ 45 SGB V – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes;**
hier: **Änderung des § 45 SGB V durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (4. Bevölkerungsschutzgesetz)**

Sachstand:

Versicherte haben gemäß § 45 Abs. 1 SGB V Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld). Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage je Versicherten, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB V ist der Anspruch für Versicherte auf 25 Arbeitstage und für alleinerziehende Versicherte auf 50 Arbeitstage je Kalenderjahr begrenzt.

Durch das GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18.01.2021 (BGBl. I Nr. 1 vom 18.01.2021, S. 2 ff.) wurde rückwirkend zum 05.01.2021 der § 45 SGB V um einen neuen Absatz 2a ergänzt, wodurch der Anspruch auf Kinderkrankengeld abweichend von § 45 Abs. 2 SGB V für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind auf bis zu 20 Arbeitstage und für alleinerziehende Versicherte auf bis zu 40 Arbeitstage angehoben wurde. Der Anspruch ist für Versicherte mit mehreren Kindern auf längstens 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte auf längstens 90 Arbeitstage begrenzt. Daneben besteht nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn die Betreuung des Kindes erforderlich wird, weil pandemiebedingt von der zuständigen Behörde

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vorübergehend geschlossen werden oder
- deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder
- Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder
- die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder



- das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Die Regelung wird zum 01.01.2022 wieder aufgehoben.

Anlässlich der Änderungen des § 45 SGB V durch das GWB-Digitalisierungsgesetz haben der GKV-Spitzenverband und die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene bereits im Rahmen der Sondersitzung der Fachkonferenz Leistungs- und Beziehungsrecht am 15.02.2021 über den Umgang mit Anträgen auf Übertragung von Anspruchstagen für das Kalenderjahr 2021 beraten, insbesondere für zurückliegende Fälle im Kalenderjahr 2021 oder für zum Zeitpunkt der Verkündung des GWB-Digitalisierungsgesetzes laufende Fälle.

Durch das 4. Bevölkerungsschutzgesetz vom 22.04.2021 (BGBl. I Nr. 18 vom 22.04.2021, S. 802 ff.) wurde mit einer Änderung des § 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V der Anspruch auf Kinderkrankengeld für das Jahr 2021 nochmals zeitlich begrenzt ausgeweitet. Danach besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für jedes Kind je Elternteil längstens für 30 Arbeitstage und für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch für Versicherte begrenzt auf höchstens 65 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte auf höchstens 130 Arbeitstage. Die Regelung ist mit Wirkung vom 05.01.2021 rückwirkend in Kraft getreten. Bereits durch das GWB-Digitalisierungsgesetz ist eine Aufhebung des § 45 Abs. 2a SGB V zum 01.01.2022 geregelt.

Um eine einheitliche Umsetzung der geplanten gesetzlichen Änderung zu gewährleisten, war es angezeigt, im Kreise der Fachkonferenz Leistungs- und Beziehungsrecht folgende Punkte zu beraten:

1. Rückwirkende Gewährung des verlängerten Anspruchs

Die gesetzliche Regelung, wonach der Zeitraum des Anspruchs auf Kinderkrankengeld für das Kalenderjahr 2021 nochmals zeitlich ausgedehnt wird, ist rückwirkend zum 05.01.2021 in Kraft getreten. Fraglich war in diesem Zusammenhang, ob die verlängerte Anspruchsdauer nur bei einer Erkrankung oder einer pandemiebedingten Betreuung des Kindes ab dem Tag des Inkrafttretens des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes oder bereits für entsprechende Zeiträume vor Inkrafttreten des Gesetzes zu gewähren ist.

2. Umgang mit Anträgen auf Übertragung von Anspruchstagen

Sind im Falle einer Erkrankung des Kindes beide Elternteile berufstätig und kommt sonst niemand als für die Pflege geeignete Person in Betracht, können grundsätzlich die Eltern entscheiden, wer von ihnen die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes übernimmt (vgl. BAG vom 20.06.1979 – 5 AZR 361/78). Infolgedessen wünschen Versicherte gelegentlich, ihren Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V auf den jeweils anderen Elternteil des Kindes zu übertragen. Damit wird der Leistungsanspruch für beide Elternteile auf einen Versicherten konzentriert. Im Abschnitt 5.3.5 „Übertragung des Anspruchs“ des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 18./19.06.2019 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII (GR zum Kinderkrankengeld und Kinderverletztengeld) empfiehlt der GKV-Spitzenverband gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene im Interesse einer familienorientierten Handhabung des § 45 SGB V, die Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu akzeptieren, einen Elternteil, dessen Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes und auf Freistellung von der Arbeit bereits erschöpft ist, gleichwohl nochmals freizustellen, sofern der andere Elternteil, dessen Anspruch noch nicht erschöpft ist, die Betreuung des erkrankten Kindes nicht übernehmen kann. Entsprechende Fälle sind nach den Ausführungen des GR zum Kinderkrankengeld und Kinderverletztengeld einheitlich abzuwickeln.

Es war darüber zu beraten, ob das – vor dem Hintergrund der Verlängerung und Ausweitung des Kinderkrankengeldanspruchs für das Kalenderjahr 2021 durch das GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18.01.2021 – von der Sondersitzung der Fachkonferenz Leistungs- und Beziehungsrecht vom 15.02.2021 beschlossene Besprechungsergebnis zu TOP 1 zu übertragen ist.

3. Kinderverletztengeld nach § 45 Abs. 4 SGB V II

Gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII besteht im Fall der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines durch einen Versicherungsfall verletzten Kindes ein Anspruch auf Kinderverletztengeld. § 45 SGB V gilt bis auf die in § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 SGB VII beschriebenen Ausnahmen. Damit sind die Vorgaben zur Anspruchsdauer des § 45 Abs. 2 SGB V auch beim Kinderverletztengeld anzuwenden.

Vor dem Hintergrund der Verlängerung des Kinderkrankengeldanspruchs für das Kalenderjahr 2020 durch das Krankenhauszukunftsgesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I Nr. 48 vom 28.10.2020, S. 2208 ff.) verständigten sich der GKV-Spitzenverband und die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene in Absprache mit dem Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

(DGUV) bereits mit Besprechungsergebnis zu TOP 2 der Fachkonferenz Leistungs- und Beziehungsrecht vom 17.09.2020 u. a. darauf, wie mit Anträgen auf Kinderverletztengeld im Kalenderjahr 2020 umzugehen ist.

Auch die Verlängerung des Anspruchszeitraums durch das GWB-Digitalisierungsgesetz für das Jahr 2021 wird – in Abstimmung mit der DGUV – für das Kinderverletztengeld mit Wirkung ab dem 05.01.2021 angewendet.

Fraglich war, ob die Ausweitung des Anspruchszeitraums durch das 4. Bevölkerungsschutzgesetz ebenfalls für das Kinderverletztengeld gilt.

Besprechungsergebnis:

Die Besprechungsteilnehmerinnen und Besprechungsteilnehmer vertreten analog zu den Besprechungsergebnissen zu TOP 2 der Fachkonferenz Leistungs- und Beziehungsrecht vom 17.09.2020 und zu TOP 1 der Sondersitzung der Fachkonferenz Leistungs- und Beziehungsrecht vom 15.02.2021 – einheitlich die Auffassung:

1. Rückwirkende Gewährung des verlängerten Anspruchs

Die nochmalige Ausweitung des zeitlichen Anspruchs auf Kinderkrankengeld durch das 4. Bevölkerungsschutzgesetz ist mit Wirkung ab 05.01.2021 in Kraft getreten. Insofern können Versicherte rückwirkend für Zeiten ab dem 05.01.2021 den verlängerten Anspruch auf Kinderkrankengeld bei Erkrankung des Kindes oder das Kinderkrankengeld im Falle einer pandemiebedingten Betreuung beantragen.

Für zurückliegende Zeiträume getroffene Entscheidungen zu Anträgen auf Zahlung von Kinderkrankengeld sind durch die Krankenkassen nicht von Amts wegen aufzugreifen, insbesondere da nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass den Krankenkassen entsprechende Anträge auf Kinderkrankengeld und/oder Nachweise (z. B. Muster 21) ab Erreichen der Höchstanspruchsdauer nach § 45 Abs. 2 SGB V vorliegen. Eine Neufeststellung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld für Zeiten vor Verkündung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes ist daher nur auf Antrag des Versicherten vorzunehmen.

2. Übertragung des Anspruchs zwischen den Elternteilen

Das im Abschnitt 5.3.5 „Übertragung des Anspruchs“ des GR zum Kinderkrankengeld und Kinder-
verletztengeld beschriebene Vorgehen sollte aus Sicht der Besprechungsteilnehmerinnen und Be-
sprechungsteilnehmer auch bei Anträgen auf Übertragung der verlängerten Anspruchstage auf Kin-
derkrankengeld von den Krankenkassen umgesetzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die An-
spruchstage aufgrund einer krankheitsbedingten und/oder aufgrund einer pandemiebedingten Be-
treuung des Kindes in Anspruch genommen werden.

Um eine einheitliche Praxis sicherzustellen, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Vor der Verkündung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes vollständig abgewickelte Übertragungs- fälle

Das 4. Bevölkerungsschutzgesetz wurde am 22.04.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Zuvor
war die Anspruchsdauer des Kinderkrankengeldes durch das GWB-Digitalisierungsgesetz begrenzt.
Daher konnte es bereits vor der Verkündung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes zu Übertragungen
von Anspruchstagen für Kinderkrankengeld zwischen den Elternteilen kommen. Diese Fälle sind bei
bereits erfolgter vollständiger Abwicklung nicht mehr aufzugreifen, es sei denn, Versicherte bean-
tragen eine Überprüfung und/oder ggf. Nachzahlung von Kinderkrankengeld.

2. Vor der Verkündung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes beantragte Übertragungsfälle

Entsprechende Anträge sind anhand der bestehenden Vorgaben des Abschnittes 5.3.5 „Übertra-
gung des Anspruchs“ des GR zum Kinderkrankengeld und Kinderverletztengeld abzuwickeln. Dies
gilt sowohl in Fällen, in denen die Krankenkasse des anspruchübertragenden Elternteils der aus-
zahlenden Krankenkasse den Grundanspruch und die Dauer des Anspruchs auf Kinderkrankengeld
noch nicht bestätigt hat und nur der Antrag auf Übertragung vor Verkündung des 4. Bevölkerungs-
schutzgesetzes bei der auszahlenden Krankenkasse eingegangen ist als auch in Fällen, in denen
der auszahlenden Krankenkasse die Bestätigung der anderen Krankenkasse bereits vorliegt, der
Antrag ggf. bereits bewilligt wurde, aber das Kinderkrankengeld noch nicht ausgezahlt oder der
Erstattungsbetrag der anderen Krankenkasse noch nicht geleistet wurde.

3. Ab der Verkündung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes beantragte Übertragungsfälle

Ab Verkündung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes eingehende Anträge auf Übertragung des An-
spruchs auf Kinderkrankengeld des anderen Elternteils sind erst nach Ausschöpfung des eigenen
erweiterten Höchstanspruchs als Übertragungsfälle gemäß Abschnitt 5.3.5 „Übertragung des An-
spruchs“ des GR zum Kinderkrankengeld und Kinderverletztengeld abzuwickeln.

3. Kinderverletztengeld nach § 45 Abs. 4 SGB VII

Ein Anspruch auf Kinderverletztengeld besteht für die Dauer nach § 45 Abs. 2 SGB V. Anhand der Gesetzessystematik scheint es weiterhin notwendig, dass die durch das 4. Bevölkerungsschutzgesetz erfolgte Ausweitung der Anspruchsdauer des Kinderkrankengeldes für das Kalenderjahr 2021 in § 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V auch für den Anspruch auf Kinderverletztengeld gilt.

Der GKV-Spitzenverband ist zur Klärung einer einheitlichen Rechtsauffassung an den Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herangetreten. Die DGUV teilte mit, dass die Verlängerung des Anspruchszeitraums durch das 4. Bevölkerungsschutzgesetz für das Jahr 2021 wegen des Verweises in § 45 Abs. 4 SGB VII auf den § 45 SGB V auch für das Kinderverletztengeld mit Wirkung ab dem 05.01.2021 (Inkrafttreten des Gesetzes) gilt.

Die DGUV teilt zudem die unter Ziffer 1 des Besprechungsergebnisses dargestellte Rechtsauffassung in Bezug auf das Kinderverletztengeld.

In diesem Zusammenhang informierte die DGUV, dass in Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen für das Kinderverletztengeld nicht mehr erfüllt sind, weil die Höchstanspruchsdauer ausgeschöpft ist, gleichwohl aber eine Betreuung des unfallverletzten Kindes weiterhin erforderlich ist, die DGUV ihren Mitgliedern empfiehlt, eine ergänzende Leistung nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII für Eltern unfallverletzter Kinder zu zahlen (DGUV-Rundschreiben 0007/2016 vom 11.01.2016). Diese ergänzende Leistung soll in Höhe des (bisherigen) Anspruchs auf Kinderverletztengeldes gezahlt werden und ist zeitlich nicht beschränkt.

Stellen Versicherte bei der Krankenkasse einen Antrag auf Kinderverletztengeld und wurde die Höchstanspruchsdauer nach § 45 Abs. 2 SGB V bereits durch vorhergehende Zeiträume erreicht, sollten die Krankenkassen Kontakt mit der zuständigen Unfallkasse aufnehmen, damit ausgeschlossen werden kann, dass für die beantragten Zeiten bereits durch die Unfallkasse über die Höchstanspruchsdauer hinaus eine ergänzende Leistung nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII gezahlt wurde.